Stadt Friesoythe

Fachbereich 1
Datum: 31.10.2016

Beschlussvorlage **Nr.: BV/276/2016 / öffentlich**

Verpflichtung von nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Schulausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Schulausschuss	14.11.2016

Beschlussvorschlag:
- entfällt -

Sach- und Rechtsdarstellung:
Gemäß § 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 obliegenden Pflichten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 40 NKomVG bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses (Eltern-, Lehrer- und Schülervertreter) auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbotes und des Vertretungsverbotes eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den Bestimmungen der §§ 40 bis 42 NKomVG zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden. Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Schulausschusses erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Schulausschusses schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

Finanzierung:

- [x] Keine finanziellen Auswirkungen
- [ ] Gesamtausgaben in Höhe von €
- [ ] Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- [ ] Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- [ ] Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister